

Aufgabe I (28 Punkte)

E, Eigentümer eines Grundstücks mit einer Gastwirtschaft, vereinbart am 1.9.46 in formlosen Verhandlungen mit P:

P betreibt die Gastwirtschaft auf eigene Rechnung. Dauer: 5 Jahre ab 1.10.46. P zahlt monatlich im voraus 500 an E. Da P die Gastwirtschaft verschönern will, dafür aber kein Geld hat, vereinbaren E und P gleichzeitig: E streckt dem P zum 1.10.46 eine Summe von 1'000 auf ein Jahr vor. E verzichtet ferner vorläufig auf die ersten drei Monatszinse, die P ebenfalls nach einem Jahr nachzahlen soll.

P bestellt den Handwerker H, der den Boden der Gastwirtschaft mit seinen Kacheln ausstattet. Der Wert des Materials und der Arbeit beträgt 800. Als P zum 1.10.46 den Betrieb aufnimmt, erscheint E, verlangt den ersten Monatszins und weigert sich, dem P 1'000 auszuhändigen.

1. Ansprüche des H gegen P? (5 Punkte)
2. Ansprüche des H gegen E? (9 Punkte)
3. Ansprüche des P gegen E? (6 Punkte)
4. Ansprüche des E gegen P? (5 Punkte)
5. Nennen Sie einen Punkt, an dem die Lösung nach Schweizer Recht abweicht! (3 Punkte)

Aufgabe II (26 Punkte)

Bildhauer B benötigt einen Block Marmor für eine Kaiserbüste. Er schickt seinen (freien) Angestellten A in das nahe Carrara. A findet dort einen Block, den V ihm am 1.3. für 1'000 verkauft und übergibt. A sagt V, er kaufe ihn für seinen Chef B, der den Preis bezahlen werde. Zur Vorsicht lässt V sich den Marmorblock von A verpfänden. A bringt dem B am 3.3. den Marmorblock. B ist allerdings von dessen Farbe enttäuscht. Am 5.3. verkauft er ihn für 1'000 und übergibt ihn dem C. Um möglichst gleich von dem ganzen Geschäft loszukommen, veranlasst er den C, dem V förmlich zu versprechen, die 1'000 direkt an ihn (V) zu zahlen, was unter Mitwirkung des V noch am selben Tag (5.3.) geschieht.

Im Folgenden zahlt niemand an V.

Ansprüche des V

1. gegen A am 1.3.? (5 Punkte)
2. gegen B am 3.3.? (4 Punkte)
3. gegen C, B und A am 5.3.? (11 Punkte)
4. Nennen Sie zwei Punkte, an denen die Lösung nach Schweizer Recht abweicht! (6 Punkte)

Aufbau, Darstellung, Argumentation:

6 Punkte

Aufgabe I (28 Punkte)

1. Ansprüche des H gegen P?

1.1 Dingliche Ansprüche:

(Interdictum utrubi auf Herausgabe der Kacheln: Gleich wer die Kacheln im vergangenen Jahr längere Zeit fehlerfrei in Besitz hatte – mit deren Einbau sind sie keine selbständige Sache mehr und können deshalb auch nicht im Wege des Besitzschutzes herausgefordert werden. [siehe sogleich: Vindikation].)

Vindikation der Kacheln

Die Kacheln sind inzwischen mit dem Boden verbunden. Nach dem Grundsatz superficies solo cedit sind sie in das Eigentum des E übergegangen. H kann nicht vindizieren, weil er das Eigentum verloren hat und weil P nicht passiv legitimiert ist.

1.2 Vertragliche Ansprüche

H könnte einen Anspruch auf 800 aus locatio conductio haben.

Zwischen H und P ist eine *locatio conductio* als Werkvertrag bzw.

Werklieferungsvertrag (da H mit seinem Material arbeitet) zustande gekommen.

Der Vertrag kann („nach Meinung der meisten Juristen“) auch als Kaufvertrag gewertet werden.

H hat einen Anspruch auf 800 gegen P.

2. Ansprüche des H gegen E?

2.1 Dingliche Ansprüche

2.1.1 Besitzschutz / Vindikation der Kacheln?

Sie scheitert am Einbau der Kacheln in den Boden, siehe oben 1.1

2.1.2 Wegnahmerecht?

Ausnahmsweise hat, wer auf fremdem Boden mit seinem Material baut, das Recht, sein Material, soweit möglich und ohne Zerstörungen und Schikane, auszubauen und mitzunehmen. Die Frage, ob die Kacheln ablösbar sind, braucht nicht diskutiert zu werden, denn die Regel gilt für gutgläubige Besitzer eines fremden Grundstücks. H ist kein gutgläubiger Besitzer des Grundstücks.

(2.1.3 Wertersatz? Für diesen gilt dasselbe wie für das Wegnahmerecht:

Berechtigt ist allenfalls, wer gutgläubig sein Material auf fremden Grundstück einbaut. [Die actio de tigno iuncto ist nicht einschlägig, da sie – umgekehrt – voraussetzt, dass der Grundstückseigentümer fremdes Material auf seinem Boden einbaut.]

2.2 Vertragliche Ansprüche?

Es besteht kein Vertrag zwischen H und E.

2.3 Quasi-vertragliche Ansprüche?

2.3.1 Kondiktion des Werts von Kacheln und Arbeit?

Durch den Einbau der neuen Kacheln sind Grundstück/Gastwirtschaft des Eigentümers E wertvoller geworden. E ist in diesem Sinn „bereichert“. H hat

jedoch nicht an E geleistet, sondern – im Vertrag, also mit Rechtsgrund – an P.
Für eine Kondiktion fehlt es zudem an der *datio* zwischen H und E.

2.3.2 Geschäftsführung ohne Auftrag auf Ersatz der Aufwendungen?

Wenn H im Vertrag mit P gearbeitet hat, kann er nicht gleichzeitig ohne Auftrag für E gearbeitet haben. H fehlt es zudem am Geschäftsführungswillen gegenüber E. Kein Anspruch aus GoA.

H hat keine Ansprüche gegen E.

3. Ansprüche P gegen E?

Vertragliche Ansprüche

3.1 Darlehen auf Aushändigung von 1'000?

Zwischen P und E gab es ein formloses Darlehensversprechen. Da das Darlehen im römischen Recht ein Realvertrag ist, kommt es erst mit Auszahlung der Darlehenssumme zustande. Aus dem blossen Versprechen hat P keinen Anspruch.

3.2 Aus Auftrag auf Ersatz der Aufwendungen von 800?

Es ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass E den P zur Renovation beauftragt hat. Vielmehr wollte P selbst die Gaststätte verschönern. Kein Anspruch des P aus Auftrag.

[Ersatz der Aufwendungen aus Pachtvertrag? Auch wenn die *locatio conductio* als *bonae fidei iudicium* prinzipiell Nebenabreden duldet, muss doch ein Anspruch – au den selben Gründen wie der Auftrag – abgelehnt werden: P handelt ausschliesslich in seinem eigenen Geschäftsinteresse.]

3.3 Aus Gesellschaft auf Einzahlung von 1'000 bzw. auf Abrechnung?

E und P arbeiten und wirken mit gemeinsamen Mitteln: E stellt sein Eigentum zur Verfügung und verspricht, 1'000 als Gesellschaftsanteil darlehensweise einzubringen. P übernimmt die Arbeit und den Betrieb der Gaststätte.

Da E Eigentümer der Gaststätte und P deren Pächter ist, könnte der gute Zustand der Gaststätte einen gemeinsamen Zweck darstellen. Doch steht die Aussage, dass (nur) P sie verschönern will (damit er, nicht E umso mehr Gewinn aus dem Betrieb ziehen kann), einem gemeinsamen Zweck entgegen. Kein Anspruch des P aus Gesellschaft.

(3.4 Kondiktion von 800 [= Wert von Kacheln und Arbeit]. Zwar ist E wirtschaftlich „bereichert“, es hat aber weder „*datio*“ von P an E stattgefunden, noch ist die Leistung rechtsgrundlos erfolgt, sondern aufgrund des Vertrages zwischen P und H.)

(3.5 *actio de dolo* auf 1'000? E hat sich treuwidrig verhalten, indem er das zugesagte Darlehen nicht auszahlte. Die *actio de dolo* ist jedoch streng subsidiär, d.h. sie kann nicht dazu führen, dass der Realvertrag Darlehen durch sie ersetzt oder kompensiert wird.)

P hat keine Ansprüche gegen E.

4. Ansprüche des E gegen P

Vertragliche Ansprüche: aus Pachtvertrag?

Zwischen E und P ist ein Pachtvertrag zustande gekommen, aus dem E Anspruch auf den vereinbarten Pachtzins hat. Der Pachtvertrag wurde jedoch von einer Nebenabrede (*pactum adiectum*) begleitet: der Stundung der ersten drei Monatszinse. P kann E die Einrede der Stundung entgegenhalten, so dass E (vor Ablauf eines Jahres) keinen Anspruch auf den ersten (bis dritten) Pachtzins hat.

Allerdings handelt es sich bei der „Stundung“ inhaltlich gesehen ebenfalls um ein Darlehen. Dieses wäre mangels Auszahlung ebenso unwirksam wie die versprochenen 1'000. Eine Umdeutung der (wirksamen) Stundungsabrede in ein (unwirksames) Darlehen ist jedoch schon deshalb problematisch, weil sonst alle Stundungsabreden, zum Beispiel auch im Kaufvertrag, als Darlehen gewertet werden müssten.

E hat (noch) keinen Anspruch auf den Pachtzins.

5. Anspruch des P gegen E

P hat (nach Art. 312 OR) Anspruch auf Auszahlung von 1'000 Darlehen, da das Darlehen kein Realvertrag (mehr) ist, sondern ein Verpflichtungsgeschäft, das wirksam zwischen E und P zustande kam.

(Möglich, wenngleich ferner liegend, auch: Wertersatz infolge Einbaus nach Art. 672 ZGB; Werklieferungsvertrag nach Art. 363 OR.)

Aufgabe II (26 Punkte)

1. V gegen A am 1.3.

(1.0 Dinglicher Anspruch:

Interdictum utrubi. Im Prinzip hat V am 1.3. den längeren Besitz an dem Marmorblock. Eine Rückforderung im Wege des Besitzschutzes würde jedoch an einer Einrede des A [analog der exceptio rei venditae et traditae] scheitern, da V ihm Besitz und Eigentum am 1.3. selbst übertragen hat.

Vindikation des Marmorblocks: hier oder unter 1.2 zu prüfen: Sie scheitert jedenfalls daran, dass V aufgrund des Kaufvertrags mit A diesem das Eigentum übertragen hat.)

1.1 Dingliche Ansprüche: Pfandklage auf Herausgabe zwecks Verkaufs des Marmor? V hat eine Forderung gegen A, so dass die Voraussetzung der Akzessorietät eines Pfandrechts erfüllt ist. A ist auch durch wirksamen Kaufvertrag (*causa*) und Übergabe des Marmors Eigentümer geworden. Als solche konnte er den Marmor, formlos und ohne dass V den Besitz behielt, verpfänden. Im Fall der Nichtzahlung hat V die Pfandklage gegen A (solange dieser im Besitz des Marmors ist).

1.2 Vertragliche Ansprüche: aus Kaufvertrag auf 1'000?

Der Kaufvertrag ist zwischen V und A zustande gekommen. Der Umstand, dass A angibt, für B zu handeln, und Zahlung durch B ankündigt, ändert daran nichts, da es im römischen Recht keine Stellvertretung gibt. V hat Anspruch auf 1'000.

2. V gegen B am 3.3.

2.1 Dingliche Ansprüche

Die unter II 1.1 genannte Pfandklage richtet sich ab dem 3.3. – nachdem B den Besitz des Marmors erlangt hat – gegen ihn.

2.2 Vertragliche Ansprüche: Adjektivische Klage

Da A ein Angestellter des V ist und zudem im Rahmen eines ausdrücklichen Auftrags des B handelt, kommen zwei adjektivische Klagen in Frage: die *actio institoria* oder die *actio quod iussum*. Diese – schon am 1.3. entstandenen Klagen – stehen V alternativ zur Klage aus Kaufvertrag gegen A zur Verfügung.

V hat einen Anspruch gegen B aus Kaufvertrag mit A in adjektivischer Form.

3. Ansprüche des V am 5.3.

3.1 gegen C?

3.1.1 Aus Vertrag: Stipulation auf 1'000?

C hat dem V förmlich versprochen, 1'000 an ihn zu zahlen. Dadurch ist eine Novation – Schuldnerwechsel / *delegatio obligandi* – eingetreten. V hat Anspruch auf 1'000 gegen C.

3.1.2 Dinglich: Pfandklage

Da C nun im Besitz des Marmor ist würde sich die Pfandklage gegen ihn richten. Jedoch gehen im Fall der Novation alle Nebenrechte, so auch das Pfandrecht, unter. V hat kein Pfandrecht gegen C.

3.2 V gegen B?

Durch die Novation ist B *ipso iure* von seiner Verbindlichkeit (der adjektizischen Kaufvertragsklage) gegen V befreit worden. V hat keine Ansprüche mehr gegen B.

3.3 V gegen A?

Fraglich ist, ob durch die Novation, die im Verhältnis V, C und B stattfand, auch der Anspruch des V gegen A aus Kaufvertrag erloschen ist. Da die adjektizische Klage die Kaufvertragsklage selbst in anderer Form ist und die Novation (nicht anders als die Erfüllung) die Forderung tilgt, muss man annehmen, dass auch der Anspruch des V gegen A erloschen ist.

4. Abweichungen nach Schweizer Recht

4.1 G würde nach Schweizer Recht als Vertreter des B handeln, so dass nicht er, sondern B direkt verpflichtet wird (Art.32 OR). (Damit sind auch adjektizische Klagen im Schweizer Recht entfallen.)

4.2 Das Pfandrecht ist nie wirksam zustande gekommen, da V nicht im Besitz des Marmors ist (Art. 884 ZGB).

(Möglich, wenngleich ferner liegend, auch: Schuldübernahme nach Art. 175ff. OR; Zession nach Art. 164ff. OR; Vertrag zugunsten Dritter nach Art. 112 OR.)

Lizentiatsprüfung, Teil I, Herbst 2007

Römisches Recht, Prof. Dr. Marie Theres Fögen

Notenskala

(bestanden: 30 und mehr Punkte)

<i>Punkte</i>	<i>Note</i>	<i>Auf-/abrunden</i>
54 – 60	6	Stark ab
53	6	Schwach ab
52	6	Genau
51	6	Schwach auf
50	6	Stark auf
49	5 – 6	Stark ab
48	5 – 6	Schwach ab
47	5 – 6	Genau
46	5 – 6	Schwach auf
45	5 – 6	Stark auf
44	5	Stark ab
43	5	Schwach ab
42	5	Genau
41	5	Schwach auf
40	5	Stark auf
39	4 – 5	Stark ab
38	4 – 5	Schwach ab
37	4 – 5	Genau
36	4 – 5	Schwach auf
35	4 – 5	Stark auf
34	4	Stark ab
33	4	Schwach ab
32	4	Genau
31	4	Schwach auf
30	4	Stark auf
29	3 – 4	Stark ab
28	3 – 4	Schwach ab
27	3 – 4	Genau
26	3 – 4	Schwach auf
25	3 – 4	Stark auf
24	3	Stark ab
23	3	Schwach ab
22	3	Genau
21	3	Schwach auf
20	3	Stark auf
19	2 – 3	Stark ab
18	2 – 3	Schwach ab

17	2 – 3	Genau
16	2 – 3	Schwach auf
15	2 – 3	Stark auf
14	2	Stark ab
13	2	Schwach ab
12	2	Genau
11	2	Schwach auf
10	2	Stark auf
9	1 – 2	Stark ab
8	1 – 2	Schwach ab
7	1 – 2	Genau
6	1 – 2	Schwach auf
5	1 – 2	Stark auf
4	1	Stark ab
3	1	Schwach ab
2	1	Genau
1	1	Schwach auf
0	1	Stark auf